

Ministerium, das auf ihrem Vertrauen beruht, mit hineingerissen und muß unter Umständen zurücktreten.

Die Großsobranje ist in erhöhtem Umfange ohnmächtiger als die Sobranje. Ist sie doch seit 15 Jahren überhaupt nicht zusammengetreten. Doch liegt ihre Ohnmacht nicht in der Natur ihrer Funktionen, sondern in der Art der Einberufung und in der ihr von einem anderen Organ vorher streng bestimmten Tagesordnung. Einmal einberufen, besonders für die Verfassungsänderung, ist die Großsobranje doch auch in Wirklichkeit — wie schon erwähnt⁶⁶⁾ — das höchste und das mächtigste Staatsorgan — der König kann sie weder auflösen, noch ihr gegenüber sein Vetorecht ausüben —, aber eben nur dann; denn sonst hängt ihr Zusammentreten auch wegen Verfassungsänderung vom Willen des Königs ab.

Der König ist in Wirklichkeit das einzige Staatsorgan, das tatsächlich seine Stellung nicht nur nicht geschwächt, sondern sogar bedeutend erhöht hat, mehr als sie in der Verfassung vorgesehen ist. Das ganze Gewicht des gesamten Staatslebens liegt bei ihm. Verfassungsänderung wie Regierungsbildung — beides Merkmale des stärksten Organes in einem Staate — sind mit seiner Macht eng verbunden, ja haben ihr Schicksal in seinen Händen. Es ist sehr wichtig zu wissen, daß für eine Verfassungsänderung nur die Großsobranje zuständig ist, daß solche aber — und das ist das Wichtigste — gegen den Willen des Königs keinesfalls zustande gebracht werden kann. Denn wenn die Krone es nicht will, wird sie einfach das Gesetz für die Einberufung der Großsobranje nicht unterschreiben, und wenn sie noch aufmerksamer handelt, wird sie jede Sobranje, die solche Absichten hat, vorher auflösen. Ebenso umgekehrt: Wenn der Krone eine Verfassungsänderung wünschenswert ist, und die Sobranje das Gesetz für die Einberufung der Großsobranje nicht annimmt, so bedroht sie wiederum das Auflösungsrecht. Ob die Großsobranje die von der „Regierung“ (d. h. Krone) vorgeschlagenen Änderungen mitmachen wird oder nicht, ist eine Frage für sich, und doch wird sie hierfür einberufen. Das Typische dabei bleibt, daß die Großsobranje für Verfassungsänderung nur bei dem Vorhandensein eines Zaren und nicht etwa von einer Regentschaft oder Stellvertretung oder Regierung, wie dies für andere Angelegenheiten geschieht, einberufen werden kann. Wollte man eine Verfassungsänderung ohne den König herbeiführen, so müßte man zur Dethronisation oder Revolution schreiten, was ein immer sehr gefährliches Mittel ist. Die Armee, auf die sich die Verfassung wesentlich stützt, ein Machtfaktor von der größten Bedeutung, ist nur dem König zum Gehorsam verpflichtet;

⁶⁶⁾ Siehe weiter oben S. 56.